



**BONADUZ  
RHÄZÜNS**

DIE GEMEINDEBETRIEBE

## **Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)**

Bericht über die Anpassung der Bilanz

der **Gemeindebetriebe Bonaduz/Rhäzüns – Crest Ault**

per 1. Januar 2015

Genehmigt an der Vorstandssitzung Crest Ault vom 20.08.2015

Genehmigt an der Vorstandssitzung der Gemeinde Bonaduz vom 26.10.2015

Genehmigt an der Vorstandssitzung der Gemeinde Rhäzüns vom 31.08.2015

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2. Bilanzierung</b>	<b>5</b>
<b>3. Bewertung</b>	<b>6</b>
<b>4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2</b>	<b>7</b>
<b>5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2015</b>	<b>8</b>
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015	8
5.2 Finanzvermögen	9
5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	9
5.2.2 Forderungen (101)	9
5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)	10
5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)	10
5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)	10
5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107)	10
5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)	11
5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)	11
5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	11
5.3 Verwaltungsvermögen	12
5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	13
5.3.2 Darlehen (144)	13
5.3.3 Beteiligungen (145)	13
5.3.4 Investitionsbeiträge (146)	13
5.3.5 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	14
5.3.6 Nutzungsvermögen	14
5.4 Fremdkapital	14
5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	14
5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	15
5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	15
5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)	15
5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	16
5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208)	16
5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)	16

5.5	Eigenkapital .....	17
5.5.1	Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290) .....	17
5.5.2	Fonds (291).....	17
5.5.3	Vorfinanzierungen (293).....	17
5.5.4	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295).....	18
5.5.5	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296).....	18
5.5.6	Übriges Eigenkapital (298).....	19
5.5.7	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299).....	19
<b>6.</b>	<b>Kommentar .....</b>	<b>19</b>

# 1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selber Rechnung abzulegen (Art. 81a Abs. 1 GG). Die Rechnungsführung innerhalb der Jahresrechnung der politischen Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Die Crest Ault erstellte erstmals das Budget 2015 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2014 per 1. Januar 2015 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2015 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Crest Ault ergeben.

## 2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauern nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FAG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

### 3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

## 4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

Bilanz HRM1		Bilanz HRM2	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
110	Guthaben	101	Forderungen
120	Anlagen	102	kurzfristige Finanzanlagen
130	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
140	Sachgüter	107	Langfristige Finanzanlagen
150	Darlehen und Beteiligungen	108	Sachanlagen Finanzvermögen
160	Investitionsbeiträge	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital
170	Übrige aktivierte Ausgaben	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
<b>18</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	142	Immaterielle Anlagen
<b>19</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
		146	Investitionsbeiträge
		148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
210	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
220	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
240	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
250	Transitorische Passiven	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
<b>28</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	208	Langfristige Rückstellungen
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
		290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

## 5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2015

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2015, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVg) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

HRM1 Bilanz per 31.12.2014		HRM2 Bilanz per 01.01.2015	
Aktiven	Betrag	Aktiven	Betrag
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>170'585</b>	<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>170'585</b>
100 Flüssige Mittel	23'703	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	23'703
110 Guthaben	146'882	101 Forderungen	146'882
120 Anlagen	0	102 kurzfristige Finanzanlagen	0
130 Transitorische Aktiven	0	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	0
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0
		107 Langfristige Finanzanlagen	0
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	0
		109 Forderungen SF und Fonds im FK	0
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>0</b>	<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>0</b>
140 Sachgüter	0	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	0
150 Darlehen und Beteiligungen	0	142 Immaterielle Anlagen	0
160 Investitionsbeiträge	0	144 Darlehen	0
170 Übrige aktivierte Ausgaben	0	145 Beteiligungen	0
		146 Investitionsbeiträge	0
		148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0
<b>18 Spezialfinanzierungen</b>	<b>0</b>		
180 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0		
<b>19 Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0</b>		
Passiven	Betrag	Passiven	Betrag
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>170'585</b>	<b>20 Fremdkapital</b>	<b>170'585</b>
200 Laufende Verpflichtungen	89'060	200 Laufende Verpflichtungen	89'060
210 Kurzfristige Schulden	0	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
220 Mittel- und langfristige Schulden	0	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	19'525
240 Rückstellungen	62'000	205 Kurzfristige Rückstellungen	62'000
240 Transitorische Passiven	19'525	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0
		208 Langfristige Rückstellungen	0
		209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	0
<b>28 Spezialfinanzierungen</b>	<b>0</b>		
280 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	0		
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>0</b>	<b>29 Eigenkapital</b>	<b>0</b>
		290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	0
		291 Fonds	0
		293 Vorfinanzierungen	0
		295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	0
		296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0
		298 Übriges Eigenkapital	0
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	0



## 5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

### 5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM 1	Buchwert HRM 2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1000	Kasse	197	197	0
1002	Bank	23'506	23'506	0
<b>Total</b>		<b>23'703</b>	<b>23'703</b>	<b>0</b>

### 5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM 1	Buchwert HRM 2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
1010	Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	146'882	146'882	0
<b>Total</b>		<b>146'882</b>	<b>146'882</b>	<b>0</b>

### **5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)**

Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

### **5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)**

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

### **5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)**

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVG).

### **5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107)**

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

### **5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)**

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

### **5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)**

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet (Art. 20 FHVG).

### **5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen**

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG). Es wurden keine Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

### 5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die folgende Aktivierungsgrenze übersteigen:

• Gemeinden bis 1'000 Einwohner	CHF	25'000
• Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner	CHF	50'000
• Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner	CHF	75'000
• Gemeinden über 10'000 Einwohner	CHF	100'000

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

### **5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)**

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben.

### **5.3.2 Darlehen (144)**

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt (Art. 22 Art. 6 FHVG).

### **5.3.3 Beteiligungen (145)**

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

### **5.3.4 Investitionsbeiträge (146)**

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (Art. 22 Abs. 5 FHVG).

### **5.3.5 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen**

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 Abs. 3 FHG). Es wurden keine Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorgenommen und neu bewertet.

### **5.3.6 Nutzungsvermögen**

Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum bei der Bürgergemeinde oder bei der politischen Gemeinde. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG). Die politische Gemeinde bilanziert das Nutzungsvermögen im Verwaltungsvermögen.

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt – unabhängig davon, ob es im Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde ist – in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist (Art. 38 Abs.1 GG). Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet und ist als Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu bilanzieren.

## **5.4 Fremdkapital**

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

### **5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)**

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM 1	Buchwert HRM 2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2000	Laufende Verbindlichkeiten	29'455	29'455	0
2006	Depotgelder und Kautionen	14'852	14'852	0
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	44'753	44'753	0
<b>Total</b>		<b>89'060</b>	<b>89'060</b>	<b>0</b>

#### 5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

#### 5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM 1	Buchwert HRM 2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	19'525	19'525	0
<b>Total</b>		<b>19'525</b>	<b>19'525</b>	<b>0</b>

#### 5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM 1	Buchwert HRM 2	Veränderung
		per 31.12.2014	per 01.01.2015	
	2050 Mehrleistungen Personal	62'000	62'000	0
<b>Total</b>		<b>62'000</b>	<b>62'000</b>	<b>0</b>

#### 5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Es sind keine vorhanden.

#### 5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

#### 5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind keine Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.



## **5.5 Eigenkapital**

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2015 beläuft sich auf CHF 0.00. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2014 in der Höhe von CHF 0.00 nach HRM1 erfolgte durch das Restatement netto keine Zunahme. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

### **5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)**

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind keine Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

### **5.5.2 Fonds (291)**

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient.

### **5.5.3 Vorfinanzierungen (293)**

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben. Damit die finanzielle Belastung von grossen Investitionsvorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann, können Vorfinanzierungen unter gewissen Voraussetzungen gebildet werden (Art. 18 FHVG).

#### **5.5.4 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)**

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren (8.33 % pro Jahr) abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz (1. Januar 2015) dem Konto "29500 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres (31. Dezember 2015) auf das Konto "29800 Übriges Eigenkapital" umzubuchen. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn aus gebührenfinanziertem Verwaltungsvermögen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung ist am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das entsprechende Verpflichtungskonto im Eigenkapital umzubuchen. Aus Transparenzgründen sind die Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" und "übriges Eigenkapital" bei Bedarf zu unterteilen. Beim Übergang zum HRM2 ist auch eine Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen (Art. 53 FHG). Allfällige Bilanzveränderung sind ebenfalls dem Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen.

#### **5.5.5 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)**

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "29600 Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder –verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "29800 Übriges Eigenkapital" umgebucht und somit aufgelöst.

### **5.5.6 Übriges Eigenkapital (298)**

Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ist in der Eröffnungsbilanz (1. Januar 2015) dem Konto "2950 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" bzw. "2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres (31. Dezember 2015) auf das Konto "2980 Übriges Eigenkapital" umzubuchen.

### **5.5.7 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)**

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

## **6. Kommentar**

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen zu keinem höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Crest Ault besitzt kein Eigenkapital da der Nettoaufwand jeweils von den Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns ausgeglichen wird. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Crest Ault ist nicht reicher geworden.